

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 75/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und M a s u c h , den ehrenamtlichen Richter d e V r i e s sowie die ehrenamtliche Richterin P e l z n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. November 2005 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 15. November 2005 das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Berlin und die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach der Kläger nicht schwerbehindert ist, weil der Grad seiner Behinderung (GdB) nur 40 betrage. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 4 Der Kläger hat zwar formgerecht (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) einen Fehler des Berufungsverfahrens gerügt, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Die vom Kläger behaupteten Tatsachen, aus denen sich der Verfahrensfehler ergeben soll, liegen aber nicht - sämtlich - vor.
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten (Beweis-)Antrag, "ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten einzuholen", nicht gefolgt, obwohl es sich dazu habe gedrängt fühlen müssen, weil insoweit kein aussagekräftiger aktueller Befundbericht der behandelnden Fachärztin für Neurologie/Psychiatrie S. -S. vorgelegen und die von dem Amtsarzt Dr. D. (Facharzt für Neurologie/Psychiatrie) in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2004 vorgeschlagene Einschätzung des Einzel-GdB für die "seelische Störung" (mit 30) nur einen Befundbericht der behandelnden Ärztin vom 15. November 2004, nicht aber den späteren vom 28. Februar 2005 berücksichtigt habe.
- 6 Diese Darstellung trifft nicht zu. Dr. D. hat am 14. März 2005 erneut (im Ergebnis allerdings unverändert) für den Beklagten nervenärztlich Stellung genommen und dabei den Befundbericht der behandelnden Ärztin S. -S. vom 28. Februar 2005 berücksichtigt. Dieser Befundbericht gibt auch den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers wieder, wenn es dort heißt: "Das Krankheitsbild stellt sich jetzt wieder identisch mit dem in meinem Befundbericht vom 15. November 2004 geschilderten Zustand dar." Im Befundbericht vom 15. November 2004 hat die Ärztin das Krankheitsbild als "mittelgradige depressive Störung" beschrieben, "die die Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit einschränkt". An der unter dem 28. Februar 2005 erfolgten Bezugnahme auf das so geschilderte Krankheitsbild ändert die im Befundbericht vom 15. November 2004 enthaltene Einschränkung nichts, wonach der behandelnden Ärztin das zu jenem Zeitpunkt aktuell bestehende Krankheitsbild nicht bekannt war, weil der Kläger sich seit über drei Monaten nicht mehr in ihrer Behandlung befunden habe.



- 7 Zu Unrecht meint der Kläger, das LSG habe den GdB mangels eigener medizinischer Sachkunde nicht selbst einschätzen dürfen, ohne zuvor das beantragte neurologisch-psychiatrische Gutachten einzuholen. Die Einschätzung des GdB ist im Kern Aufgabe der Gerichte, die sich dabei auf ärztliche Vorschläge stützen (vgl dazu BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 5 S 27). Der Rückgriff auf versorgungsamtsärztliche Stellungnahmen macht, anders als vom Kläger angenommen, den Vorgang der richterlichen GdB-Einschätzung für sich allein nicht fehlerhaft (vgl dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 12b mwN).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)